

# BIG ENOUGH TO COMPETE – SMALL ENOUGH TO CARE.

Erklärung zur Unternehmensführung  
gemäß §§ 289f, 315d HGB

Vorstand und Aufsichtsrat der FORTEC berichten in dieser Erklärung nach §§ 289f, 315 d HGB über die Unternehmensführung. Die Erklärungen betreffen die FORTEC Elektronik AG und ihre Konzerngesellschaften. Die Erklärung zur Unternehmensführung wird auf der Website der Gesellschaft (<https://www.fortecag.de/investor-relations/corporate-governance/>) dauerhaft zur Verfügung gestellt.

## **1. Entsprechenserklärung zur Corporate Governance gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der FORTEC Elektronik AG („Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 28. April 2022 („DCGK 2022“) mit den in der Erklärung vom 29. September 2022 dargestellten Abweichungen entsprochen hat und der Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 28. April 2022 („DCGK 2022“) mit den nachfolgenden Ausnahmen zukünftig entspricht:

- A.1 - A.3 S.1  
Die Gesellschaft verfügt über ein etabliertes internes Kontrollsystem und auch ein Risikomanagement, in welches jedoch die Abdeckung der nachhaltigkeitsbezogenen und von der Gesellschaft adressierten Ziele noch nicht vollständig implementiert ist.
- A.5  
Zur Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS sowie Risikomanagement erfolgt im Lagebericht bisher keine tiefere darstellende Stellungnahme, obgleich die Gesellschaft, wie in der Erklärung zur Unternehmensführung abgebildet, über ein deren Größe angemessenes Risikomanagement und IKS verfügt, welches sich bis jetzt auch als ausreichend effektiv dargestellt hat.
- B.2 HS 2, B.5  
Die Vorgehensweise zur Besetzung des Vorstands folgt den üblichen Standards zu wichtigen Personalentscheidungen und wird vorausschauend durch den Aufsichtsrat, erforderlichenfalls mit externer unabhängiger Unterstützung, gestaltet. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird in der Erklärung zur Unternehmensführung jedoch nicht näher beschrieben.
- D.2 – D.5  
Der Aufsichtsrat hat keine separaten Ausschüsse eingerichtet, weil diese im Falle eines aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats ohnehin personenidentisch zu besetzen wären und damit ohne sachliche Grundlage sind, was alle ausschussbezogenen Fragestellungen betrifft. Entsprechend der gesetzlichen Fiktion in § 107 Abs. 4 Satz 2 bildet der Gesamtaufwichtsrat den gesetzlich zu bildenden Prüfungsausschuss.

- D.10  
Da entsprechend den Ausführungen zu D.2 grundsätzlich keine Ausschüsse bei der Gesellschaft gebildet werden, findet der Austausch mit dem Abschlussprüfer seitens des Gesamtaufsichtsrats und hier insbesondere mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden statt, der selbst Wirtschaftsprüfer und einer der Financial Experts ist.
- F.2  
Die Gesellschaft hält sich an die Termine der Börsenordnung der Frankfurter Börse.
- G.3 Vergleichsgruppen Vergütung  
Die Vergleichsgruppen, welche extern wie intern für die Überprüfung der Angemessenheit der Vergütungshöhe herangezogen werden, werden nicht weitergehend als im Vergütungssystem beschrieben offengelegt.
- G.5 Externer Vergütungsexperte  
Soweit ein externer Vergütungsexperte als erforderlich angesehen wird, um die Angemessenheit der Vorstandsvergütung beurteilen zu können, wird auch auf dessen Unabhängigkeit geachtet. Vor dem Hintergrund der im Aufsichtsrat vorhandenen Expertise auch im Kapitalmarktumfeld und der qualifizierten Unterstützung durch die Rechtsberater des Unternehmens ist es bisher jedoch nicht als erforderlich angesehen worden, zusätzlich einen unabhängigen Vergütungsexperten hinzuzuziehen.
- G.6 und G.10 S.1 – G.10 S.2  
Die langfristig variable Vergütung (LTI) der Vorstände ist nicht größer als die kurzfristig variable Vergütung (STI) und auch nicht aktienbasiert bzw. wird auch nicht in Aktien angelegt. Die Vorstandsmitglieder können nach drei Jahren über die als LTI gewährten variablen Beträge bei kontinuierlicher Erfolgsmessung über den gesamten Bemessungszeitraum verfügen, womit auch das Merkmal der Mehrjährigkeit abgebildet ist.
- G.11 S.1 und G.11 S.2  
Es ist in der Vorstandsvergütung nicht vorgesehen, außergewöhnlichen Ereignissen durch gesonderte diskretionäre Entscheidungen zusätzlich Rechnung zu tragen.  
Mit den Vorständen wurde auch ein sogenannter Claw-back nicht vereinbart, da dieser aus Sicht der Gesellschaft und mit Blick auf deren bisherige Führungsstruktur keine gesonderte verhaltenssteuernde Wirkung haben würde, unter Risikoaspekten jedoch regelmäßig eine Steigerung der Vergütung zur Folge haben würde.

Germering, 26. September 2024

Christoph Schubert  
Aufsichtsratsvorsitzender

Sandra Maile  
Vorstandsvorsitzende

## **2. Arbeitsweise und Zusammensetzung von Verwaltungsorganen und Ausschüssen gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB**

Führungs- und Unternehmensstruktur: Entsprechend ihrer Rechtsform hat die FORTEC Elektronik AG eine in Aufsichtsrat und Vorstand zweigeteilte Verantwortungsstruktur. Als drittes Organ fungiert die Hauptversammlung. Alle drei Organe sind den Interessen der Aktionäre und des Unternehmens verpflichtet.

Der Vorstand ist ein an das Unternehmensinteresse gebundenes Leitungsorgan. Er führt die Geschäfte nach Gesetz, Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.

Im Rahmen seiner Verantwortlichkeit ist der Vorstand zuständig für die Aufstellung der Quartals-, Jahres- und Konzernabschlüsse sowie für die Besetzung von Schlüsselpositionen im Unternehmen. Ferner hat der Vorstand für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Auflagen und unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen. Er wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin.

Wesentliche Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über alle für die FORTEC-Gruppe wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements.

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Der Vorstand besteht aus zwei Personen.

Der Aufsichtsrat umfasst drei Mitglieder, von denen zwei als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung gewählt und ein Arbeitnehmervertreter nach dem Drittelbeteiligungsgesetz entsandt wird. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Die Geschäftsentwicklung, die Planung, die Strategie und deren Umsetzung erörtert der Aufsichtsrat regelmäßig. Er prüft Finanzberichte, stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss. Die reguläre Amtszeit der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder endet in der Hauptversammlung 2025, die über das Geschäftsjahr 2023/2024 beschließt.

Der Aufsichtsrat hat keine separaten Ausschüsse eingerichtet, weil diese im Falle eines aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats ohnehin personenidentisch zu besetzen wären und damit ohne sachliche Grundlage sind, was alle ausschussbezogenen Fragestellungen betrifft.

Entsprechend der gesetzlichen Fiktion in § 107 Abs. 4 Satz 2 bildet der Gesamtaufsichtsrat den gesetzlich zu bildenden Prüfungsausschuss.

Er trat im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023/2024 zu drei ordentlichen Präsenzsitzungen und zwei Sitzungen in Form von Telefon- bzw. Videokonferenzen zusammen. Dabei beriet er unter anderem über den Jahresabschluss 2022/2023 der FORTEC-Gruppe, die Ausschüttungspolitik, die strategische Ausrichtung des Unternehmens, die Vertragsverlängerung der CEO, Frau Maile bis zum Jahr 2030 und die Planung für das Geschäftsjahr 2024/2025.

Der Aufsichtsrat ließ sich vom Vorstand unter anderem über den Stand der IT-Projekte, M&A-Aktivitäten, strategischen Unternehmensentwicklung, den Stand der Neugründung von FORTEC Egypt und der geplanten Personalentwicklung unterrichten. Er hat sich außerdem mit dem Risikomanagementsystem und insbesondere mit dem internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sowie Complyancethemen befasst.

Der Abschlussprüfer nahm an der Bilanzsitzung teil und berichtete über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022/2023.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind gehalten, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen. Im Geschäftsjahr 2023/2024 bestanden keine Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern. Berater- und sonstige Dienstleistungsverträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats: Der Aufsichtsrat der FORTEC Elektronik AG setzte sich während des Geschäftsjahres 2023/2024 - wie folgt zusammen:

Christoph Schubert (Vorsitzender)

Dr. Andreas Bastin (stellvertretender Vorsitzender)

Christina Sicheneder (Arbeitnehmervertreterin)

Der Aufsichtsrat der FORTEC hat für das Gesamtgremium ein Kompetenzprofil beschlossen, welches vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in folgenden Bereichen vorsieht: Führung und Überwachung internationaler Unternehmen, Finanz- und Bilanzierungskennntnisse, Compliance-Kennntnisse, technische Expertise sowie Kenntnisse in den ESG-Bereichen.

Die genannten Zielsetzungen sowie die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium sind nach der Einschätzung des Aufsichtsrats bereits jetzt erreicht. Der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils wird in Form einer Qualifikationsmatrix unter [www.fortecag.de/investor-relations/corporate-governance](http://www.fortecag.de/investor-relations/corporate-governance) offengelegt.

		<b>Christoph Schubert</b>	<b>Dr. Andreas Bastin</b>	<b>Christina Sicheneder</b>
		Aufsichtsratsvorsitzender	stellv. Aufsichtsratsvorsitzender	Arbeitnehmervertreterin
Zugehörigkeitsdauer	Mitglied seit	2019	2020	2020
	gewählt bis	2025	2025	2025
Persönliche Eignung	Unabhängigkeit <sup>1</sup>	✓	✓	✓
	Kein Overboarding <sup>2</sup>	✓	✓	✓
Diversität	Geburtsjahr	1961	1963	1968
	Geschlecht	männlich	männlich	weiblich
	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Fachliche Eignung	Führungserfahrung	●	●	○
	Technologie	○	●	◐
	Nachhaltigkeit	◐	◑	◑
	Transformation	◐	●	◑
	Einkauf / Produktion / Vertrieb / F&E	◑	◐	◐
	Abschlussprüfung	●	◐	◑
	Rechnungslegung	●	●	◑
	Risikomanagement	●	●	◑
	Recht/ Compliance	◐	◑	◑
	Personal	◐	◑	◐
	Geschäftsfeld- / Sektorvertrautheit	◐	◑	◑

●◐◑○ Qualifikation in Abstufungen von guten Kenntnissen (schwarz gefülltes Kreissymbol) bis nicht vorhanden (ungefülltes Kreissymbol)  
Die Einschätzung erfolgte auf Basis der bisherigen Qualifikationen, Tätigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen.

- 1) Beurteilung i.S.d. Kodex Empfehlung C.7
- 2) Beurteilung i.S.d. Kodex Empfehlung C.4 und C.5

Der Aufsichtsrat muss in seiner Zusammensetzung mit drei Personen auch die Anforderungen an einen Prüfungsausschuss erfüllen, was hinsichtlich der notwendigen Financial Experts durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Wirtschaftsprüfer Christoph Schubert sowie den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Bastin, gewährleistet ist. Beide verfügen zudem über vertiefte Kenntnisse im Bereich Risikomanagement. Der Kompetenzbereich Nachhaltigkeit ist zudem ebenfalls schon heute insbesondere mit Herrn. Dr. Bastin und Frau Sicheneder qualifiziert abgebildet.

Ein vorausschauender, umsichtiger und verantwortungsbewusster Umgang mit Unternehmensrisiken ist ein wichtiger Aspekt guter Corporate Governance und die Grundlage des Risikomanagementsystems bei der FORTEC Elektronik AG. Über bestehende und zu erwartende Risiken wird der Aufsichtsrat regelmäßig vom Vorstand unterrichtet. Dieser hat hierzu ein der Unternehmensgröße angemessenes Risikomanagementsystem sowie internes Kontrollsystem eingerichtet, was wie das Compliance-System stets unternehmensangemessenen weiterentwickelt wird.

Ziel für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist es darüber hinaus, dass Aufsichtsratsmitglieder vorbehaltlich besonderer Gründe nicht länger amtieren als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt (Regelaltersgrenze). Ferner sollen Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat vorbehaltlich besonderer Gründe nicht mehr als drei volle Amtsperioden angehören.

Die Aktionäre der FORTEC Elektronik AG üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung der Gesellschaft aus. Sie findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Ein Katalog der von der Hauptversammlung zu fassenden Beschlüsse ergibt sich aus der Satzung und § 119 AktG (u.a. Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Wahl der Abschlussprüfer, Änderung der Satzung, Kapitalmaßnahmen).

Bei der Abstimmung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen. Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch Bevollmächtigte, wie z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder andere Dritte, ausüben lassen. Bereits im Vorfeld der Hauptversammlung werden die Aktionäre durch den Geschäftsbericht, die Einladung zur Hauptversammlung sowie die für die Beschlussfassungen erforderlichen Berichte und Informationen den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend informiert. Diese Berichte und Informationen werden auch auf der Website der FORTEC Elektronik AG zur Verfügung gestellt.

### **3. Angaben zu § 289f Abs. 2 Nr. 4 und 5 zum Frauenanteil in Vorstand, Aufsichtsrat und zweiter Leitungsebene**

Gemäß § 111 Abs. 5 AktG erreicht der Aufsichtsrat seit dem Geschäftsjahr 2019/2020 eine Frauenquote in Höhe von 30 %. Der festgelegte weibliche Anteil in Höhe von 30 % im Vorstand ist bereits länger erreicht und überschritten. Gemäß § 76 Abs. 4 AktG ist der für die zweite Leitungsebene festgelegte Ziel-Anteil in Höhe von 25 % ebenfalls erreicht.

### **4. Angaben zum Diversitätskonzept nach § 315 d Abs. 2 Nr. 6 HGB**

Die FORTEC Elektronik AG verfügt derzeit über kein Diversitätskonzept, weil die FORTEC Elektronik AG die persönlichen Eigenschaften des Einzelnen höher gewichtet als die gesetzlichen Diversitätsmerkmale Geschlecht, Alter, Bildungs- oder Berufshintergrund. Gleichwohl erfüllt die FORTEC Elektronik AG bereits heute die gesetzlich festgelegten Frauenanteile in Vorstand und Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 5 AktG und in der zweiten Führungsebene nach § 76 Abs. 4 HGB.

### **5. Vergütungssystem (§ 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB)**

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr 2023/2024 und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 Aktiengesetzes sind im Internet unter [www.fortecag.de/investor-relations/corporate-governance](http://www.fortecag.de/investor-relations/corporate-governance) zugänglich.

Das **geltende** Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und S2 Satz 1 und der letzte Vergütungsbeschluss nach § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes sind auf folgender Webseite [www.fortecag.de/investor-relations/corporate-governance](http://www.fortecag.de/investor-relations/corporate-governance) zu finden.

### **6. Unternehmensführungspraktiken (§ 289f Abs. 2 Nr.2 HGB)**

Verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der FORTEC Elektronik AG. Der Vorstand berichtet in dieser Erklärung gemäß § 289 f Abs. 1 Nr. 2 HGB über die Unternehmensführung.

Für die FORTEC wird die Unternehmensführung neben den rechtlichen Anforderungen und internen Verfahrensanweisungen durch ein hohes Maß an Selbstverantwortung und ethischer Handlungsweise eines jeden Mitarbeiters geprägt.

Die Unternehmensführung der FORTEC als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz und mit Einschränkungen durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt. Er stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.



Ziel der verabschiedeten Leitlinien ist, die in Deutschland geltenden Regeln transparent zu machen, um so das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Unternehmensleitung deutscher Gesellschaften zu stärken.

Germering, 26. September 2024

Christoph Schubert  
Aufsichtsratsvorsitzender

Sandra Maile  
Vorstandsvorsitzende